



PORR AG

Wien, FN 34853 f

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die 146. ordentliche Hauptversammlung am 28. April 2026

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht (inklusive konsolidierter nichtfinanzieller Erklärung) jeweils zum 31. Dezember 2025, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025, des (konsolidierten) Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen sowie des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 weist für das Geschäftsjahr 2025 einen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 41.242.630,80 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der PORR AG ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,05 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag für das Geschäftsjahr 2025 ist der 7. Mai 2026; Record Date Dividende ist der 6. Mai 2026; der Ex-Dividendentag ist der 5. Mai 2026.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramerstraße 19, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PORR AG haben in der Sitzung vom 25. März 2026 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den aufgestellten Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der PORR AG für das Geschäftsjahr 2025 beschließen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage* angeschlossen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über ein Long Term Incentive Program

Nachdem das frühere Long Term Incentive Program 2023-2025 der PORR AG („PORR“ oder „Gesellschaft“) mittlerweile abgelaufen ist, schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Einführung eines neuen Long Term Incentive Programs 2026-2028 („LTIP“) im Sinn der nachstehend dargelegten wesentlichen Punkte der Planbedingungen vor, wonach die Mitglieder des Vorstands und andere Führungskräfte (leitende Angestellte) der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen („PORR-Gruppe“) von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der PORR-Gruppe profitieren sollen. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Begünstigte dieses LTIP sein.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verweisen zur näheren Begründung auch auf den von Vorstand und Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang erstatteten Bericht gemäß § 95 Abs 6 iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG, der am 11. März 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.porr-group.com/investor-relations/porr-aktie/corporate-actions veröffentlicht wurde, und schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachstehenden Beschluss fassen:

1. Im Rahmen des LTIP wird den Teilnahmerechtigten Personen (wie nachstehend definiert) die Übertragung von Stammaktien der Gesellschaft (ISIN AT0000609607) am Ende der Laufzeit des LTIP in Aussicht gestellt, sofern von der PORR-Gruppe innerhalb eines Zeitraumes von drei (3) Jahren vorgegebene Performancekriterien (wie nachstehend definiert), die jeweils jährlich festgelegt werden, erreicht werden und zu jährlichen errechneten Aktienzuteilungen (wie nachstehend definiert) geführt haben.

"Performancekriterien": Die für das LTIP maßgeblichen Performancekriterien sind jährlich vom Aufsichtsrat zu beschließen und den Teilnahmerechtigten Personen bekanntzugeben.

2. Teilnahmerechtig sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und bestimmte vom Vorstand der PORR festgelegte Führungskräfte der PORR-Gruppe ("Teilnahmerechtigte Personen"), welche zum Stichtag 28. April 2026 in einem aufrechten Dienst- oder Vorstandsverhältnis mit einer Gesellschaft der PORR-Gruppe stehen. Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, weiteren Führungskräften ein Angebot zur Teilnahme am LTIP zu stellen, höchstens jedoch bis zur Erreichung der vorgesehenen Maximalanzahl an zu gewährenden Aktien der Gesellschaft. Im Fall einer Veränderung oder Erweiterung des Vorstands der PORR ist

der Aufsichtsrat berechtigt, neuen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme am LTIP anzubieten (gemeinsam mit den im vorstehenden Satz genannten weiteren Führungskräften die "Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen"), insgesamt jedoch wiederum höchstens bis zur Erreichung der vorgesehenen Maximalanzahl an zu gewährenden Aktien der Gesellschaft. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen für die Teilnahmeberechtigten Personen auch für die Zusätzlichen Teilnahmeberechtigten Personen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft am LTIP ist, dass diese einen angemessenen Eigenanteil an Aktien der Gesellschaft (ISIN AT0000609607) halten ("Angemessener Eigenanteil"). Angemessener Eigenanteil bedeutet dabei, dass jedes Vorstandsmitglied mindestens 20.000 Aktien der Gesellschaft erworben haben muss. Der Angemessene Eigenanteil an Aktien eines Vorstandsmitglieds muss spätestens bis zum Ende der Laufzeit erreicht sein, wobei es für die Erreichung des Angemessenen Eigenanteils unerheblich ist, ob das jeweilige Vorstandsmitglied die betreffenden Aktien zur Erreichung des Angemessenen Eigenanteils erst während der Laufzeit des LTIP erwirbt oder diese bereits hält. Auf den Angemessenen Eigenanteil werden daher bereits bisher vom jeweiligen Vorstandsmitglied gehaltene Aktien der Gesellschaft angerechnet, ebenso wie Aktien der Gesellschaft, die gehalten werden von (a) Gesellschaften, bei denen dem jeweiligen Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht sowie (b) Privatstiftungen, deren Stifter (auch nicht ausschließlicher Stifter) oder Begünstigter (auch nicht ausschließlicher Begünstigter) das Vorstandsmitglied ist. Das Nichterreichen des Angemessenen Eigenanteils bis zum Ende der Laufzeit führt zum ersatzlosen Verfall der Errechneten Aktienzuteilungen für das jeweilige Vorstandsmitglied. Das (wirtschaftliche) Eigentum in Bezug auf den Angemessenen Eigenanteil an Aktien der Gesellschaft ist von den am LTIP teilnehmenden Vorstandsmitgliedern am Ende der Laufzeit des LTIP - spätestens unmittelbar vor der geplanten Übertragung der Aktien - nachzuweisen (in der Form der Vorlage eines Depotnachweises an die Abteilung Group Management der Gesellschaft oder einen von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister).

3. Die Teilnahme am LTIP ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage der abzugebenden Teilnahmeerklärung bis zum Ende der Laufzeit des LTIP. Jede Teilnahmeberechtigte Person, die am LTIP teilnehmen möchte, muss dies der Gesellschaft schriftlich zwischen 04. Mai 2026 und 31. Mai 2026 unter Verwendung einer von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vorlage einer Teilnahmeerklärung mitteilen ("Teilnahmeerklärung"). Teilnahmeerklärungen, die der Gesellschaft nach dem 31. Mai 2026 zugehen, werden nicht berücksichtigt.
4. Das LTIP sieht die Übertragung von insgesamt maximal 500.000 Stück Stammaktien der Gesellschaft (ISIN AT0000609607) vor; hiervon entfallen - im Sinn einer noch nicht feststehenden konkreten Aufteilung der jeweils beziehbaren Aktien - auf die Mitglieder des Vorstands der PORR

höchstens bis zu 200.000 Aktien. Die tatsächliche Zuteilung und Übertragung der Aktien an die Teilnahmeberechtigten Personen erfolgt am Ende der Laufzeit des LTIP auf der Grundlage der jeweiligen Teilnahmeerklärungen und der jährlichen Errechneten Aktienzuteilungen bei Erfüllung der konkreten Performancekriterien.

5. Bei Erfüllung der Performancekriterien in einem relevanten Geschäftsjahr der PORR erfolgt die Berechnung der jährlichen Aktienzuteilung in Höhe des jeweiligen jährlichen Zuteilungsbetrages (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe des Basiskurses (wie nachstehend definiert). Die jährliche "Errechnete Aktienzuteilung" entspricht dabei dem jeweiligen jährlichen Zuteilungsbetrag dividiert durch den Basiskurs. Werden in einem relevanten Geschäftsjahr die Performancekriterien nicht erreicht, bleibt der in anderen relevanten Geschäftsjahren erworbene Anspruch unberührt. Werden die Performancekriterien in einem relevanten Geschäftsjahr nicht zur Gänze erreicht, findet in diesem Geschäftsjahr keine Errechnete Aktienzuteilung, auch nicht in aliquotierter Weise, statt.

"Zuteilungsbetrag": Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs einer Teilnahmeberechtigten Person auf Gewährung von Aktien unter dem LTIP werden 25 % des in der jeweiligen Zielvereinbarung festgelegten Bonusbasiswerts als LTIP-Wert herangezogen. Beträgt beispielsweise der relevante Bonusbasiswert einer Teilnahmeberechtigten Person EUR 100.000,-- , so beträgt der LTIP-Wert maximal EUR 25.000,-- pro Jahr bzw. maximal EUR 75.000,-- für drei (3) Jahre. Im Gegenzug reduziert sich für jeden LTIP-Teilnehmer der in bar zustehende Anspruch gemäß seiner bisherigen Bonus- oder Prämienvereinbarung um 10 %. Bei den am LTIP teilnehmenden Mitgliedern des Vorstands der PORR reduziert sich die in bar zustehende maximale variable Vergütung auf 90 % der jährlichen fixen Vergütung.

"Basiskurs": Der Basiskurs ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wiener Börse im Zeitraum vom 30. März 2026 (einschließlich) bis zum 27. April 2026 (einschließlich). Dieser Basiskurs ist für die Berechnung der Maximalanzahl an zu gewährenden Aktien pro LTIP-Teilnehmer und damit auch für die Gesamtanzahl der für das LTIP benötigten Aktien relevant, wobei die Gesamtanzahl insgesamt jedenfalls auf 500.000 Stück Aktien beschränkt ist.

6. Nach Ablauf von drei (3) Jahren erfolgt am Ende der Laufzeit des LTIP die tatsächliche Zuteilung und Übertragung von Aktien der Gesellschaft an die Teilnahmeberechtigten Personen oder - nach freier Wahl der Gesellschaft - in begründeten Einzelfällen eine Ablöse der zu gewährenden Aktien in bar.
7. Es gibt keine Behaltefrist für jene Aktien, die durch das LTIP übertragen werden.

8. Ein Anspruch auf endgültige Zuteilung und Übertragung von Aktien verfällt grundsätzlich, wenn das Dienst- oder Vorstandsverhältnis wie nachstehend beschrieben vor Ende der Laufzeit des LTIP auf welche Weise auch immer endet.

In begründeten Fällen kann der Vorstand oder, im Fall von Vorstandsmitgliedern, der Aufsichtsrat, ein Abgehen von diesem Verfall beschließen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Anpassung und Änderung der Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten und aufzustellen (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG). Dabei hat gemäß § 108 Abs 1 AktG nur der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über Anpassungen und wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik zu machen.

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der PORR AG hat die Anpassungen der Vergütungspolitik (die sich im wesentlichen aus dem Vorschlag der Einführung eines neuen Long Term Incentive Programms 2026-2028 ergeben) erarbeitet und dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die entsprechende Änderung der bisherigen Vergütungspolitik erstattet.

Der Aufsichtsrat der PORR AG hat in der Sitzung vom 25. März 2026 die Anpassungen und wesentlichen Änderungen betreffend die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG auf Basis der Empfehlung des Vergütungsausschusses diskutiert und hat sodann die entsprechenden Anpassungen und Änderungen der Vergütungspolitik beschlossen sowie einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Die angepasste und geänderte Vergütungspolitik wird spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im österreichischen Firmenbuch eingetragenen Internetseite der PORR AG zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die angepasste und geänderte Vergütungspolitik, wie diese auf der im österreichischen Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik in der angepassten und geänderten Fassung ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage* angeschlossen.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Widerruf der von der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG zur Veräußerung eigener Aktien verbunden mit der Beschlussfassung über die neue Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) zu veräußern, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung des Vorstands ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung neuerlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 9. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.porr-group.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien verwiesen. Dieser Bericht ist dem Beschlussvorschlag als *Anlage* angeschlossen.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Widerruf der von der Hauptversammlung am 30. April 2024 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowie zur Einziehung von eigenen Aktien verbunden mit der Beschlussfassung über die neue Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von eigenen Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2024 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowie zur Einziehung von eigenen Aktien wird widerrufen und durch die folgende Ermächtigung des Vorstands ersetzt:

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10 % des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 %-Grenze, ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen eines Erwerbs festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über eine bedingte Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts im Ausmaß von bis zu EUR 5.891.737 durch Ausgabe von bis zu 5.891.737 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und die Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Abs 2 AktG, sowie über die Ermächtigung des Vorstands, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, die Möglichkeit einer Wandlungspflicht, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis, und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 4 der Satzung sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

a) Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 5.891.737 durch Ausgabe von bis zu 5.891.737 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt werden soll. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters wird der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht. (Bedingtes Kapital 2026)

und

b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 um einen neuen Absatz 5 erweitert, der den folgenden Wortlaut hat:

"(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.891.737 (Euro fünf Millionen achthunderteinundneunzigtausend siebenhundertsiebenunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 5.891.737 (fünf Millionen achthunderteinundneunzigtausend siebenhundertsiebenunddreißig)

neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht. (Bedingtes Kapital 2026)“

Zu Punkt 12. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Erwerb von bis zu 5.891.737 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 5.891.737 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder durch eigene Aktien oder durch eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien oder auf sonstige gesetzlich zulässige Arten und Weisen erfolgen. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf den Erwerb von bis zu 5.891.737 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Nominale EUR 5.891.737 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der

Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder durch eigene Aktien oder durch eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien oder auf sonstige gesetzlich zulässige Arten und Weisen erfolgen. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts betreffend diesem Tagesordnungspunkt 12. (Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen) ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage* angeschlossen.

Wien, im März 2026

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

4 Anlagen:

- Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025
- Vergütungspolitik
- Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien zu TOP 9
- Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu TOP 12